GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

REINE WOHNGEBIETE — WR

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ZWINGEND — z.B. I

OFFENE BAUWEISE

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2WOHNUNGEN — 2W

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET — L

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

VORHANDENE BAUTEN

1 : 1000

Feldvergleich vom Jan. 1969
Kataster- und Vermessungsamt

Festgestellt durch Gesetz vom 1. Dezember 1969

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl I S.341)

EISSENDORF 26

BEZIRK HARBURG — ORTSTEIL 710

(5624 Heimfeld, B.52/O und 70/NO)

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Archiv Nr. 23465A

EISSENDORF 26

Gesetz über den Bebauungsplan Eißendorf 26

Vom 1. Dezember 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 26 für den Geltungsbereich Beerentaltrift — Wildrosenweg — Brambuschweg — Südgrenzen der Flurstücke 1599, 1589, 1653, 1652, 1588, 1587, 1586 (Wildrosenweg), 1712, 1811, 2682 und 1577 bis 1579 der Gemarkung Eißendorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1969.

Der Senat

Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 1970

Vom 1. Dezember 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gewerbesteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1970 werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf ..... 250 v. H.
2. für die Lohnsummensteuer auf ..... 500 v. H.

§ 2

Grundsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 1970 werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf ..... 125 v. H.
2. für die Grundstücke auf ..... 250 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1969.

Der Senat

Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform (UmwGrEStG)

Vom 1. Dezember 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 26. April 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) in seiner jeweils geltenden Fassung sind auf Antrag Erwerbsvorgänge ausgenommen, die verwirklicht werden

1. durch Umwandlungen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes vom 12. November 1956 (Bundesgesetzblatt I Seite 844) mit den Änderungen vom 6. September 1965 und 15. August 1969 (Bundesgesetzblatt I 1965 Seite 1185 und 1969 Seite 1171) in seiner jeweils geltenden Fassung;
2. durch die Verschmelzung nach den Vorschriften des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes, durch die Verschmelzung von Genossenschaften und Prüfungsverbänden nach den §§ 63 e bis 631 und den §§ 93 a bis 93 r des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie durch die Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach den §§ 44 a und 53 a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen;